

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Sitzungsbekanntmachung

Die 014. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen

findet am

Montag, 22. September 2025, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Veröffentlichung nichtöffentlicher Beschlüsse **2025-0117**
der Sitzung vom 18.08.2025
- 6 Vergabe Ehrenamtsförderung 2. Halbjahr 2025 **2025-0112**

7 überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle **2025-0123**
88130.94000 - Sanierung Backhaus/Zwinger-
mauer

8 überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle **2025-0122**
13000.55000 - Unterhaltskosten Fuhrpark

9 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Beratungspunkt **2025-0109**
- 11 Beratungspunkt **2025-0110**
- 12 Vergabeleistung **2025-0119**
- 13 Vergabeleistung **2025-0120**
- 14 Vergabeleistung **2025-0121**
- 15 Sonstiges
- 16 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung

Giesder
Bürgermeister

Sitzungsbekanntmachung

Die 013. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten

findet am

Mittwoch, 24. September 2025, 16:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung / Feststellung der
Beschlussfähigkeit

- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Vorstellung Verkehrsmodell
(Gast: Herr Selz, yverkehrsplanung)
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Informationspunkt
- 8 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 9 Anfragen

gez. Zehner
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Beschlüsse der 012. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 02.09.2025

Beschluss-Nr.: 097/012/2025

Bestätigung der Planung für die Umplanung und Erweiterung der Spielfläche im Schlosspark

Der Stadtrat beschließt:

1. Die vorliegende Entwurfsplanung des Planungsbüros Roos aus Weimar wird bestätigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorbereitung auf eine planmäßige Umsetzung und einen frühestmöglichen Baubeginn auszurichten.

Ziel:

Baubeginn I Quartal 2026

Fertigstellung III Quartal 2026

Meiningen, 03.09.2025

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 098/012/2025

Absichtserklärung zur Betreibung einer Mobilitätszentrale im Empfangsgebäude Bahnhofsareal

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung einer 4-seitigen Absichtserklärung (siehe Anlage) zur gemeinsamen Vorhaltung einer personalbedienten Vertriebsstelle für den SPNV (schienengebundenen Personennahverkehr) und ÖPNV (regionalen Öffentlichen Personennahverkehr) im Sinne einer Mobilitätszentrale.

Meiningen, 03.09.2025

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 099/012/2025

Absichtserklärung zum Bau einer Jugendherberge in Meiningen

Der Stadtrat begrüßt und unterstützt die Absicht des Deutschen Jugendherbergswerks e.V., Landesverband Thüringen, eine Jugendherberge in Meiningen zu etablieren. Er beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung einer entsprechenden 3-seitigen Absichtserklärung.

Meiningen, 03.09.2025

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 100/012/2025

Satzung zur Überleitung des Ortsrechts der Stadt Meiningen im eingegliederten Ortsteil Sülzfeld

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Überleitung des Ortsrechts der Stadt Meiningen im eingegliederten Ortsteil Sülzfeld.

Meiningen, 03.09.2025

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss der 011. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 03.06.2025

Beschluss-Nr.: 081/011/2025

Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im kommunalen Förderprogramm der Stadt Meiningen

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Kommunalen Förderprogramm der Stadt Meiningen.

Anlage

Meiningen, 04.06.2025

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Kommunalen Förderprogramm der Stadt Meiningen

Präambel

Die Stadt Meiningen bietet ein unverwechselbares Stadtbild, das geprägt ist von einem über Jahrhunderte erhalten gebliebenen Altstadtkern und der nach dem großen Stadtbrand im Jahr 1874 im klassizistischen Stil wieder aufgebauten nördlichen Innenstadt. Dieses Stadtbild bedarf in seinen wesentlichen gestalterischen Erscheinungsformen des besonderen Schutzes.

Erhaltung, Pflege und Sanierung der Altstadt stellen deshalb eine grundlegende Aufgabe für die Stadt und ihre Bürger dar. Das historische Gefüge und Aussehen der Altstadt soll nachfolgenden Generationen erhalten werden. Die dazu beitragenden Baumaßnahmen an Dächern, Fassaden, Fenstern, Türen sowie öffentlich einsehbaren Freiflächen sollen sowohl denkmalpflegerischen als auch städtebaulichen Gesichtspunkten folgen.

Mit dem Einsatz von Städtebaufördermitteln will die Stadt private Bauherren bei der Umsetzung solcher Vorhaben unterstützen. Sie gewährt die Zuschüsse zur anteiligen Finanzierung von Mehraufwendungen, die durch oben genannte besondere Anforderungen an die Gebäudesanierung sowie die Freiflächengestaltung des Wohnumfeldes in der Altstadt entstehen.

Auf der Grundlage der aktuellen „Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien - ThStBauFR)“ und der Arbeitshilfe zur Ausarbeitung gemeindlicher Richtlinien im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms beschließt der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 03.06.2025 folgende Richtlinie:

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Altstadt Meiningen“ bzw. auf den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Meiningen. Der sachliche Geltungsbereich betrifft Einzelvorhaben, die nach Maßgabe dieser Richtlinie und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften der Verbesserung der äußeren Gestaltung der Gebäude und baulicher Anlagen dienen.

Berechtigte

Eigentümerinnen/ Eigentümer von Grundstücken im Sanierungsgebiet bzw. im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Meiningen sind berechtigt, Fördermittel zu beantragen.

Fördergrundlagen

Im Rahmen der Programme der Städtebauförderung können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Art der Maßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Tore, Dächer und Dachaufbauten.

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf privaten Freiflächen.

2. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt nach Prüfung des gestalterischen Mehraufwands 30 % der anerkannten förderfähigen Kosten je Grundstück bzw. je Gebäude (bei Vorhandensein mehrerer städtebaulich relevanter Gebäude auf einem Grundstück), höchstens jedoch 10.000,00 €.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine höhere Förderung bis maximal 15.000,00 € möglich, die der Zustimmung des städtischen Gremiums bedarf. Voraussetzungen für diese Abweichung von der Obergrenze von 10.000,00 € auf max. 15.000,00 € sind:

- Es handelt sich um ein hochwertiges Einzeldenkmal (Bestätigung der Denkmalausweisung mit Aussagen über den Denkmalwert).

oder

Es werden mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt:

- besonders große Kubatur des Baukörpers mit hochwertigen Baumaterialien
- besondere städtebauliche Bedeutung des Vorhabens für das Stadtbild
- Beseitigung städtebaulicher Mängel
- besonders komplexes Maßnahmenpaket, das in der Summe eine erhebliche Aufwertung bewirkt und über das normale Maß hinausgeht

3. Fördergegenstand

Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung der Auflagen gemäß den baurechtlichen Genehmigungen (denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis, Baugenehmigung, Genehmigung zur Änderung einer baulichen Anlage) und die Einhaltung der gestalterischen Vorgaben der Baugestaltungssatzung der Stadt Meiningen.

Gefördert werden:

3.1. Dächer

- a) Dacheindeckung, sofern es einen ermittelbaren gestalterischen Mehraufwand gibt (z.B. naturrote, matte, nichtglasierte Tonziegel (matte Engobe ist möglich), Biberschwanzzdeckung); Dachentwässerungsanlagen, Schneefänge, Laufstege aus Zink oder in verzinkter Ausführung
- b) Sanierung/Herstellung von Dachgauben, Zwerchgauben und Zwerchhäusern in ortstypischer Bauweise; Zimmerarbeiten, Putzträger aus natürlichen Materialien wie z.B. Schilfrohr/Holzfasernplatten, Dachentwässerung, Eindeckung von Gauben sowie deren Verputzen oder Verschiefern oder Verkleidung mit Holz. Satteldachgauben, Zwerchgauben und Zwerchhäuser besitzen Giebel dreiecke mit profilierten Schräg- und Horizontalgesimsen
- c) Sanierung/Herstellung besonderer Dachteile, wie z.B. Türme, Schmuckgiebel, Dachkästen, traditionelle Ortgänge mit sichtbarem dachseitig verblechtem Ortgangbrett oder mit Zahnleiste, jeweils mit den erforderlichen Arbeiten zur Wasserableitung

3.2. Fassaden

- a) Sanierung/Herstellung des Außenputzes und Sanierung/Herstellung von Klinkerfassaden (Förderung nur im Zusammenhang mit weiteren zuwendungsfähigen Leistungen)
- b) Putzträger aus natürlichen Materialien wie z.B. Schilfrohr/Holzfasernplatten, jedoch nur im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen der Fassadenerneuerung entspr. Baugestaltungssatzung
- c) Sanierung/Herstellung von Naturschieferfassaden und Ziegelbehängen
- d) Sanierung von Sichtfachwerk und Freilegung von baukünstlerisch wertvollem Fachwerk; Wiederherstellung ursprünglicher Fachwerkstrukturen

- e) Farbgebung nach Farbkonzept (Förderung nur im Zusammenhang mit weiteren zuwendungsfähigen Leistungen)
- f) Sanierung/Herstellung von Natursteinsockeln aus ortstypischem Material (Kalkstein, Basalt, Granit oder Sandstein)
- g) Sanierung/Herstellung von Natursteingewänden, Natursteinsockelverkleidungen aus ortstypischem Material (Kalkstein, Basalt, Granit oder Sandstein)
- h) Sanierung/Herstellung von besonderen Zierelementen wie z.B. Gesimsen, Putzfaschen, Quaderungen, Fensterbekleidungen, profilierten Balkenköpfen, Bekrönungen von Fenster- und Türöffnungen und ornamentalem Schmuckwerk, jeweils mit den erforderlichen Arbeiten zur Wasserableitung in traditioneller Ausführung
- i) Herstellung von Anlagen der Fassadenbegrünung wie Spalere und Rankgitter inkl. Anpflanzung

3.3. Fenster und Fensterläden, Schaufensteranlagen

- a) Sanierung/Herstellung von gegliederten Holzfenstern (kein Tropenholz), Gliederung/ Profilierung nach historischem Vorbild bzw. Fenster mehrflügelig oder mit glasteilenden Sprossen in Abhängigkeit von Öffnungsgrößen, Proportionen und Gebäudearchitektur
- b) Sanierung/Herstellung von gegliederten Schaufensteranlagen aus Holz (kein Tropenholz), Gliederung mit Sprossenteilung und Profilierungen in Abhängigkeit von Größe und Proportionen
- c) Rückbau von Fensteröffnungen auf bauzeitliche Anordnung und Größe
- d) Sanierung/Herstellung von Holzklappläden (kein Tropenholz), jeweils mit den erforderlichen Arbeiten zur Wasserableitung in traditioneller Ausführung bzw. nach historischem Vorbild

3.4. Hauseingänge, Türen und Tore

- a) Sanierung/ Herstellung von gegliederten Türen und Toren aus Holz (kein Tropenholz) oder Schmiedeeisen (Aufarbeitung, Neuanfertigung), wenn sie traditionellen bzw. historischen Vorbildern entsprechen oder nach gesondertem Entwurf, inkl. Rekonstruktion historischer Beschläge, Tür- und Toreinfassungen.
- b) Rückbau von Tür- oder Toröffnungen auf bauzeitliche bzw. gut proportionierte Anordnung und Größe
- c) Sanierung von Kunstschmiedearbeiten in Eingangsbereichen

3.5. Freianlagen und Einfriedungen

- a) Gestaltung/Pflasterung des öffentlich einsehbaren privaten Wohnumfeldes wie Eingänge und Einfahrten, Hausvorflächen oder Innenhofbereiche mit ortstypischen Natursteinmaterialien (Kalkstein, Granit, Basalt bzw. Betonsteinpflaster mit Natursteinvorsatz) inkl. Rückbau von Versiegelungen zur Beseitigung gestalterischer Missstände (z.B. Asphaltflächen).
- b) Sanierung/Herstellung von Einfriedungen oder Stützmauern als Natursteinmauern oder als geputzte und gegliederte Steinmauern
- c) Sanierung/Herstellung von Einfriedungen als doppelte Staketenzäune
- d) Anpflanzung von Laubgehölzen
- e) Entsiegelung von Flächen inkl. Begrünung
- f) Sanierung oder Erneuerung von Vor- und Freitreppen einschließlich Geländer, soweit diese für die Funktionsfähigkeit der Gebäude notwendig oder im öffentlichen Raum charakteristisch für das Erscheinungsbild sind. Bei Erneuerungen sind Materialeinsatz und Formgebung abzustimmen.

4. Fördergrundsätze

Grundvoraussetzung der Förderung bilden die Baugenehmigung und/oder die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, die Genehmigung für die Änderung einer baulichen Anlage (§ 172 BauGB) sowie die Baugestaltungssatzung der Stadt Meiningen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich der Eigentümer zu einer Gestaltung verpflichtet, die sich im Ergebnis in das historische Stadtbild, das Straßenbild und die Dachlandschaft harmonisch einfügt (vorhandene Mängel der vorgefundenen Gestaltung sind zu beheben).

Werden im Baugenehmigungsverfahren Kompromisslösungen zu Gunsten der Eigentümerin/ des Eigentümers erzielt, die qualitative Gestaltungsmängel mit sich bringen, so ist die Gestaltung insgesamt **nicht mehr förderwürdig**. Dazu zählen u. a. der Einbau von liegenden Dachfenstern im öffentlich einsehbaren Bereich, das Anbringen von Wärmedämmsystemen (außen) ohne Versetzen der Fenster um das Maß der Dämmung sowie die Häufung und Überdimensionierung von Gauben.

Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms erfolgt eine Förderung pro Grundstück bzw. pro Gebäude (bei Vorhandensein mehrerer städtebaulich relevanter Gebäude auf einem Grundstück). Mehrfache Einzelförderungen an verschiedenen Bauteilen (z.B. Fenster, Fassade, Dach) sind möglich. Die grundstücks- bzw. gebäudebezogene Förderung ist durch die unter Punkt 2 angegebene Obergrenze begrenzt. Eine Kumulierung mehrerer Fördergegenstände wie Fassade und Fenster sind bis zur Förderobergrenze möglich. Wurde die Obergrenze nicht ausgeschöpft, so kann für einen anderen Fördergegenstand die Differenz zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden. Eine erneute Förderung von bereits geförderten Fördergegenständen bleibt jedoch ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind:

Vorhaben, welche

- zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen oder abgeschlossen sind,
- ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Bescheide oder abweichend von ihnen ausgeführt wurden
- der Beseitigung widerrechtlich durchgeführter Veränderungen dienen
- Gerüstarbeiten
- Dämmarbeiten
- Ersatz- und Neubauten
- Eigenleistungen

5. Förderverfahren

Die geplante Maßnahme ist vor Beantragung der Förderung mit dem Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen der Stadtverwaltung Meiningen und dem Sanierungsbetreuer zur Beurteilung des gestalterischen Mehraufwands abzustimmen.

Der Antrag auf Förderung ist durch die Eigentümerin/ den Eigentümer beim Sanierungsbetreuer der Stadt Meiningen zu stellen. Die Eigentümerin/ der Eigentümer reicht mit dem Antrag auf Förderung folgende Unterlagen ein:

- Eigentumsnachweis (aktueller Grundbuchauszug)
- Nachweis der Gebäudeversicherung
- Darstellung der beantragten Vorhaben in Form einer Kurzbeschreibung ggf. unteretzt durch Planungsunterlagen eines Planers oder durch aussagekräftige Skizzen bzw. Werkzeugzeichnungen einer Fachfirma. Der gestalterische Mehraufwand muss klar erkennbar sein.
- vergleichbare Kostenangebote je des zu fördernden Gewerkes, Angebotszahl entsprechend der jeweils aktuell gültigen Fassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Aus den Leistungsbeschreibungen der eingereichten Kostenangebote müssen alle zur Beurteilung notwendigen Einzelangaben hervorgehen.
- Fotos der Bestandssituation.
- Belehrung über subventionserhebliche Tatsachen
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Nach Ermittlung des möglichen Zuschusses, Vorlage der Genehmigung für die Änderung einer baulichen Anlage (§ 172 BauGB), ggf. der Baugenehmigung und/ oder der Denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis sowie nach Beschluss der Maßnahme durch den Hauptausschuss der Stadt Meiningen wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch Eigentümer und Stadt begonnen werden.

Der Zuschuss wird erst nach erfolgter Abnahme, fachlicher und rechnerischer Prüfung der Maßnahme und Eingang der Bundes- und Landesfinanzhilfe bei der Stadt ausgezahlt. Die Eigentümerin/ der Eigentümer hat dazu die Rechnungen und den Zahlungsnachweis in Kopie inkl. Fotos nach der Sanierung bei der Stadt Meiningen einzureichen.

Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Meiningen, den 04.06.2025

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen

Gewässerschau der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen und Verbandsschau des Gewässerunterhaltungsverbandes Hasel/Lauter/Werra

Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen führt eine **Gewässerschau** gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) am **29.10.2025** durch. Diese wird mit der jährlichen **Verbandsschau** des Gewässerunterhaltungsverbandes Hasel/Lauter/Werra (laut § 7 Abs. 1 der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Hasel/Lauter/Werra in Verbindung mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände -Wasserverbands-gesetz- WVG) verbunden.

Zu diesem Zweck wird laut § 74 Abs. 4 ThürWG durch die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen eine Schaukommission für die Gewässer zweiter Ordnung gebildet.

Gemeinsam werden die Schaukommission des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen und der Schaubeauftragte des Gewässerunterhaltungsverbandes Hasel/Lauter/Werra (GUV) die Gewässerschau und Verbandsschau durchführen.

Für die Gewässer- und Verbandsschau am 29.10.2025 ist die Begehung des Fließgewässers „**Körnbach**“ im **Meininger Ortsteil Sülzfeld** von der Einmündung des „Körnbachs“ in die „Sülze“ bis zur Quelle in Hennberg zu begehen. Treffpunkt ist **am 29.10.2025 um 9:00 Uhr am an der AVIA- Tankstelle in Sülzfeld**.

Die Gewässerschau ist öffentlich, die Teilnehmer erhalten Gelegenheit, sich zu den besichtigten Abschnitten zu äußern.

Bei Durchführung der Gewässer- bzw. Verbandsschau entsteht die Notwendigkeit, in den Ortslagen Henneberg und Sülzfeld Grundstücke durch die Schaukommission und die Schaubeauftragten zu betreten. Das Betretungsrecht ist gesetzlich geregelt und begründet sich auf § 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

Durch die öffentliche Bekanntgabe über die Gewässer- und Verbandsschau und das Betretungsrecht werden hiermit laut § 74 Abs. 6 ThürWG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der anliegenden Grundstücke und Gewässer informiert.

Ansprechpartner für die Gewässerschau bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist Herr Herrmann (Tel.: 0 36 93/48 58 372) sowie für die Verbandsschau des Gewässerunterhaltungsverbandes Hasel/Lauter/Werra Herr Radtke (Tel.: 0 36 93/88 47 883).

Raabe
Fachdienstleiter Wasserbehörde
Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen

Seeber
Verbandsvorsteher
GUV Hasel/Lauter/Werra

Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für die „Werra“ (Gewässer 1. Ordnung)

1. Teilabschnitt im Oktober 2025 in den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung „Werra“ gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Geschaut wird das Gewässer, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern und die Überschwemmungsgebiete. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen.

Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Schautermine und der zu schauende Gewässerabschnitt ersichtlich.

Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

Termine für die Gewässerschau im Oktober 2025 des Gewässers 1. Ordnung „Werra“ 1. Teilabschnitt in den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis

(Änderungen vorbehalten)

Datum	Uhrzeit	Gewässerabschnitt*	Landkreis
21.10.2025	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr	von Wehr an der Walkmühle in Meiningen inkl. Brolle und Flutmulde bis Werra Brücke L2624 in Walldorf	Schmalkalden-Meiningen
23.10.2025	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr	von Werra Brücke L2624 Walldorf bis Mündung Zillbach in Schwallungen	Schmalkalden-Meiningen
28.10.2025	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr	von Mündung Zillbach in Schwallungen bis Campingplatz Breitungen	Schmalkalden-Meiningen
30.10.2025	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr	von Campingplatz Breitungen bis Werra Brücke L2895 in Bad Salzungen	Schmalkalden-Meiningen Wartburgkreis

*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Postalisch: Thüringer Landesamt
für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 44
Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Telefonisch: Gewässerunterhaltung: Tel.-Nr.: 0361 57 3942 888
Per E-Mail: gu@tlubn.thueringen.de

Öffentliche Bekanntmachung des TLBG

Thüringer Landesamt Meiningen, den 8. September 2025
für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
Flurbereinigungsbereich Südwestthüringen
Frankental 1
98617 Meiningen

Flurbereinigungsverfahren Ellingshausen
Az.: 3-3-0276

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Teilnehmerversammlung

Die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Ellingshausen (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum) werden hiermit zu einer

Teilnehmerversammlung
am Freitag, dem 24. Oktober 2025 um 19:00 Uhr
in das Bürgerhaus der Gemeinde Einhausen
Am Sportplatz 1 in 98617 Einhausen

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Information zum Stand des Flurbereinigungsverfahrens
2. Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Zu Tagesordnungspunkt 1:

Im Tagesordnungspunkt 1 werden die Anwesenden über den aktuellen Stand des Flurbereinigungsverfahrens Ellingshausen informiert.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 04. Februar 2000 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Ellingshausen als Körperschaft des öffentlichen Rechtes entstanden. Für die Teilnehmergemeinschaft wurde am 28.03.2000 ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Aufgrund des Ausscheidens mehrerer Mitglieder aus dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist eine Neuwahl erforderlich.

Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG die Zahl der Mitglieder des Vorstandes in der Teilnehmerversammlung. Diese wird auf 5 Vorstandsmitglieder und 5 stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt.

Dabei hat jeder Teilnehmer unabhängig von der Größe seines Besitzes oder der Anzahl seiner Grundstücke nur eine Stimme. Gleiches gilt für den Bevollmächtigten. Sollte der Bevollmächtigte selbst Teilnehmer sein oder mehrere Teilnehmer vertreten, hat er nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben ebenso insgesamt nur eine Stimme.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Im Auftrag

Andreas Harnischfeger
Referatsleiter

(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Unterstützung für Erwerb und Modernisierung von Eigenheimen

Vorgestellt: Die Wohnraumförderung „EigenheimPlus“

Zur Unterstützung beim Erwerb und der Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum steht allen Thüringerinnen und Thüringern seit kurzem das neue Förderprogramm „EigenheimPlus“ zur Verfügung. Das Programm wird von der Thüringer Aufbaubank (TAB) als zinsvergünstigtes Weiterleitungsdarlehen im Hausbankverfahren umgesetzt. „EigenheimPlus“ richtet sich an natürliche Personen, die eine bestehende Wohnimmobilie in Thüringen erwerben und/ oder modernisieren möchten, um sie selbst zu bewohnen. Damit wird die Nutzung und Sanierung von Bestandsimmobilien in den Fokus gerückt, um eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Regionen zu ermöglichen.

Anträge für das Programm „EigenheimPlus“ können über die Hausbank gestellt werden. Weitere Informationen zu den genauen Konditionen sowie zur Antragstellung sind auf der Webseite der Thüringer Aufbaubank unter www.aufbaubank.de/eigenheimplus verfügbar.

Sie haben weitere Fragen?

Neben der digitalen Informationsmöglichkeit über die Webseite der Thüringer Aufbaubank (aufbaubank.de/eigenheimplus) steht allen Interessierten auch die Möglichkeit der persönlichen telefonischen Beratung über das TAB-Kundencenter und die Servicehotline 0800 5565156 zur Verfügung.

Hintergrund:

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) ist das zentrale Förderinstitut des Freistaats Thüringen. Seit 1992 kümmert sich die Bank mit Sitz im Herzen der Landeshauptstadt Erfurt um wichtige Themen wie Wirtschaftsförderung, Wohnungs- und Städtebauförderung oder Technologieförderung. Aber auch die Finanzierung öffentlicher Kunden oder die Gewährung von Fördermitteln in den Bereichen Landwirtschafts-, Umweltschutz und Infrastrukturförderung gehören zu ihren Aufgaben. Die Aufbaubank arbeitet eng mit den Banken und Sparkassen sowie mit den anderen Förderbanken des Bundes und der Länder zusammen. Neben der Ausreichung zinsgünstiger Darlehen und Zuschüsse vergibt sie auch Bürgschaften.

Wichtige Vorteile von „EigenheimPlus“ auf einen Blick

- günstiger Zinssatz
- bis zu 150.000 Euro Kreditbetrag möglich
- keine bautechnischen Voraussetzungen (z.B. Erreichen einer Effizienzhaus-Stufe)
- keine Einkommensgrenzen
- kombinierbar mit anderen Programmen (z.B. KfW-Kredit Nr. 124)

Über „EigenheimPlus“ können pro Vorhaben zwischen 5.000 Euro (Mindestkreditbetrag) und bis zu 150.000 Euro finanziert werden, die Kombination mit anderen Fördermitteln und weiteren (Förder-)Krediten ist möglich. Dadurch können Antragstellende ihre Finanzierung individuell und flexibel gestalten. Der Zinssatz wird in Abhängigkeit der Laufzeit für die ersten 5 oder 10 Jahre festgeschrieben. „Mit „EigenheimPlus“ setzen wir ein Signal im Thüringer Wohnungsmarkt. Die Bestandssanierung im ländlichen Raum besitzt großes Potential, dem Wohnraummangel in den Ballungsräumen entgegenzuwirken. Hier unterstützen wir ab sofort mit einem passenden Angebot“, ist Matthias Wierlacher, Vorstandsvorsitzender der Thüringer Aufbaubank, überzeugt.

Weitere Informationen

- Link TAB-Website: www.aufbaubank.de
- Servicehotline 0800 5565156
- Link zum Programm EigenheimPlus: aufbaubank.de/eigenheimplus



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-124, E-Mail benjamin.merseburger@meiningen.de)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,

info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,

erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langwiesen.de